

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 05. 2003 (GBl. S. 271) mit Wirkung vom 06.06.2003 hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 04.03.2010 folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Waiblingen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung den Wochenmarkt und die Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit der Märkte

Die Märkte finden jeweils auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Bereichen zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt. Die Bereiche werden in einer Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Waiblingen abweichend festgesetzt werden, wird dies im Staufer-Kurier öffentlich bekanntgegeben.

(1) Wochenmarkt

1. Der Wochenmarkt findet im Bereich „Marktplatz, Kurze Straße und Lange Straße“ auf den von der Marktaufsicht ausgewiesenen Flächen (Marktbereich) statt.
2. Der Wochenmarkt wird jeweils am Mittwoch und Samstag abgehalten. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt in der Regel am vorhergehenden Werktag abgehalten.
3. Aus gebotenem Anlass kann die Marktaufsicht im begründeten Einzelfall bestimmen, dass ein Wochenmarkt an einem bestimmten Tag teil-/verlegt wird, ersatzlos ausfällt, abgekürzt oder verlängert wird.
4. Die Verkaufszeit des Wochenmarktes wird wie folgt festgelegt: Beginn 07.00 Uhr; Ende 13. 00 Uhr

(2) Krämermärkte

1. Die Krämermärkte finden im Bereich „Marktplatz, Kurze Straße, Lange Straße, Zwerch- und Scheuergasse“ auf den von der Marktaufsicht ausgewiesenen Flächen (Marktbereich) statt.
2. Die Krämermärkte werden an folgenden Tagen abgehalten:
 - a) am Dienstag an oder nach dem 10. April (Danielstag),
 - b) am Dienstag an oder nach dem 29. September (Michaelstag)
3. Die Verkaufszeit der Krämermärkte wird wie folgt festgelegt: Beginn jeweils 08.00 Uhr; Ende jeweils 18. 00 Uhr

§ 3 Gegenstände der Märkte

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Gewerbeordnung genannten Waren feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch die Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Auf den Krämermärkten dürfen die in § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung genannten Waren feilgeboten werden. Dies sind Waren aller Art. Der Verkauf von Spielzeugwaffen, bei denen ein Geschoss durch den Lauf getrieben wird, ist verboten.

(3) Auf allen der vorgenannten Märkte dürfen zudem gemäß § 68a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 4 Standplätze

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf ohne vorherige Erlaubnis der Marktaufsicht nicht überschritten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis als Monats- oder Jahreserlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung grundsätzlich schriftlich, auch elektronisch zu stellen. Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden (z.B. Änderung des Marktbereichs).

(3) Für die Krämermärkte sind die Erlaubnisansträge bis spätestens acht Wochen vor dem Markttag schriftlich, auch elektronisch bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Abweichung von Satz 1 stellt lediglich die Bewerbung am Markttag vor Ort dar.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 kann über einen sog. „Einheitlichen Ansprechpartner“ im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(5) Über die Zuweisung entscheidet die Stadtverwaltung anhand der Attraktivität des Angebots. Darüber hinaus werden marktspezifische Erfordernisse berücksichtigt, insbesondere

1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren,
3. der Grundsatz „Erzeuger vor Händler“,
4. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.

(6) Die Zuweisung erfolgt beim Wochen- und Krämermarkt längstens für zwölf Monate.

(7) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht am Markttag für diese Standplätze weitere Tageserlaubnisse erteilen.

(8) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(9) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragsteller/die Antragstellerin die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Marktbereich nicht ausreicht, um alle Bewerbungen zu berücksichtigen.

(10) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf oder die Einschränkung liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird. Andere öffentliche Zwecke sind insbesondere dann gegeben, wenn auf dem Marktgelände Veranstaltungen stattfinden, die von der Stadtverwaltung genehmigt bzw. von ihr selbst durchgeführt werden,
3. die Standinhaber oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
4. der Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau

(1) Zum Transport von Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenständen dürfen die Marktbeschickenden die für den Markt gesperrten Straßen wie nachstehend erläutert befahren.

(2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Dabei ist es verboten, die Nachtruhe Anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören.

(3) Fahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Sie müssen spätestens 15 Minuten vor Marktbeginn vom Marktbereich entfernt sein. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes zum Aufladen wieder einfahren.

(4) Standeinrichtungen, die von der Stadtverwaltung bereitgestellt werden, müssen spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn bezogen sein, sonst wird anderweitig darüber verfügt.

(5) Bei Marktbeginn muss das Aufstellen und Auspacken beendet sein.

(6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktbereich entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6 **Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt Verkaufsstände, -anhänger und – wagen nach Vorgabe der Marktaufsicht zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Bereich des Marktes nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Die Standtiefe darf grundsätzlich 2,50 m nicht überschreiten, soweit nicht im Einzelfall bei der Zulassung ein tieferer Stand (Standtiefe maximal 4,0 m) genehmigt wurde. Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer oder Schirme von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben zudem auch diese in der vorbezeichneter Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaber in Verbindung steht.

(7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes (beispielsweise in Durchfahrten oder Ladeneingängen) darf nichts abgestellt werden.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmenden am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Tierseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.

(2) Alle Beteiligten haben ihr Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen, Verpackungsmaterial, Leergut, nicht verkaufte Ware u.ä. dürfen während des Marktes nur mit Zustimmung der Marktaufsicht abtransportiert werden.

(4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

(5) Das Messen und Wiegen von Waren muss ungehindert beobachtet und geprüft werden können.

(6) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere weder freilaufend noch an der Leine in den Marktbereich mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
4. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(7) Den beauftragten Personen der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung der Märkte

(1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Standinhaber sowie deren Bedienstete oder Beauftragte sind für die Sauberhaltung ihrer Plätze und Stände und der nicht belegten, unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich.

Insbesondere

1. dürfen Abfälle nicht auf den Markt mitgebracht werden,
2. dürfen Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in Behältnissen zu sammeln, die von den Standinhabern zur Verfügung gestellt werden müssen,
3. sind die Standinhaber für die Entsorgung des Mülls aus seinen Behältnissen sowie des marktbedingten Abfalls selbst verantwortlich,
4. haben die Standinhaber dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
5. ist der Standplatz besenrein zu hinterlassen,
6. haben die Standinhaber ihren Bereich während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle auch Dritter bedienen. Diese Regelung entbindet die Standinhaber nicht von ihrer Verpflichtung nach Abs. 2.

- (4) Zur Abgabe von Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur:
1. Mehrwegartikel (z.B. Gläser, Mehrwegpfandflaschen,...) oder
 2. essbare Behältnisse (z.B. Waffelschalen,...) oder
 3. Holzprodukte (z.B. Holzgabeln,...)

ausgegeben werden.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Ordnungswesen der Stadt Waiblingen und den bestellten Marktmeistern ausgeübt. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 10 Untersagung des Zutritts

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich oder den dortigen Aufenthalt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Märkte erhebt die Stadt Waiblingen Gebühren, die sich aus der hierzu erlassenen Marktgebührenordnung ergeben.

§ 12

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Stadt entstehenden Schäden haften die Standinhaber. Sie haben auch einzustehen für Schäden, welche durch Personen eintreten, die von ihnen beschäftigt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Marktzeiten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3,
2. die Gegenstände der Märkte nach § 3 Abs. 1 bis 3,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1 Satz 1,
4. die Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2,
5. die Überlassung des Standplatzes an Dritte nach § 4 Abs. 8 Satz 1,
6. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 10
7. den Auf- und Abbau nach § 5 Abs. 2 bis 6,
8. Abstellen von sonstigen als in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Fahrzeugen während der Marktzeit im Marktbereich nach § 6 Abs. 1 Satz 2,
9. die Einhaltung der Maße für die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3,
10. die Befestigung der Verkaufseinrichtungen die Bodenoberfläche beschädigt nach § 6 Abs. 4 Satz 1,
11. die Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an einen in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Gegenständen befestigt,
12. das Anbringen von in § 6 Abs. 6 genannten Schildern, Plakaten und Reklame,
13. das Abstellen von Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nach § 6 Abs. 7,
14. das Folge leisten der Anordnungen der Marktaufsicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1,
15. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Abs. 2,
16. den Abtransport von Gegenständen während des Marktes ohne Zustimmung der Marktaufsicht nach § 7 Abs. 3,

- 17. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 6 Ziff. 1,
- 18. das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände nach § 7 Abs. 6 Ziff. 2,
- 19. das Verbringen von Tieren in den Marktbereich nach § 7 Abs. 6 Ziff. 3,
- 20. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen nach § 7 Abs. 6 Ziff. 4,
- 21. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von warmblütigen Kleintieren nach § 7 Abs. 6 Ziff. 5,
- 22. die Gewährung des Zutritts für Bedienstete zuständiger amtlicher Stellen nach § 7 Abs. 7 S.1 oder der Ausweispflicht gegenüber den vorgenannten Personen nach § 7 Abs. 7 S.2,
- 23. das Sauberhalten der Märkte nach § 8 Abs. 2 und 4,
- 24. den Zutritt nach § 10

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 24.09.1987 (zuletzt geändert am 22.07.2004, in Kraft seit 01.01.2005) außer Kraft.

Waiblingen, den 26.03.2010

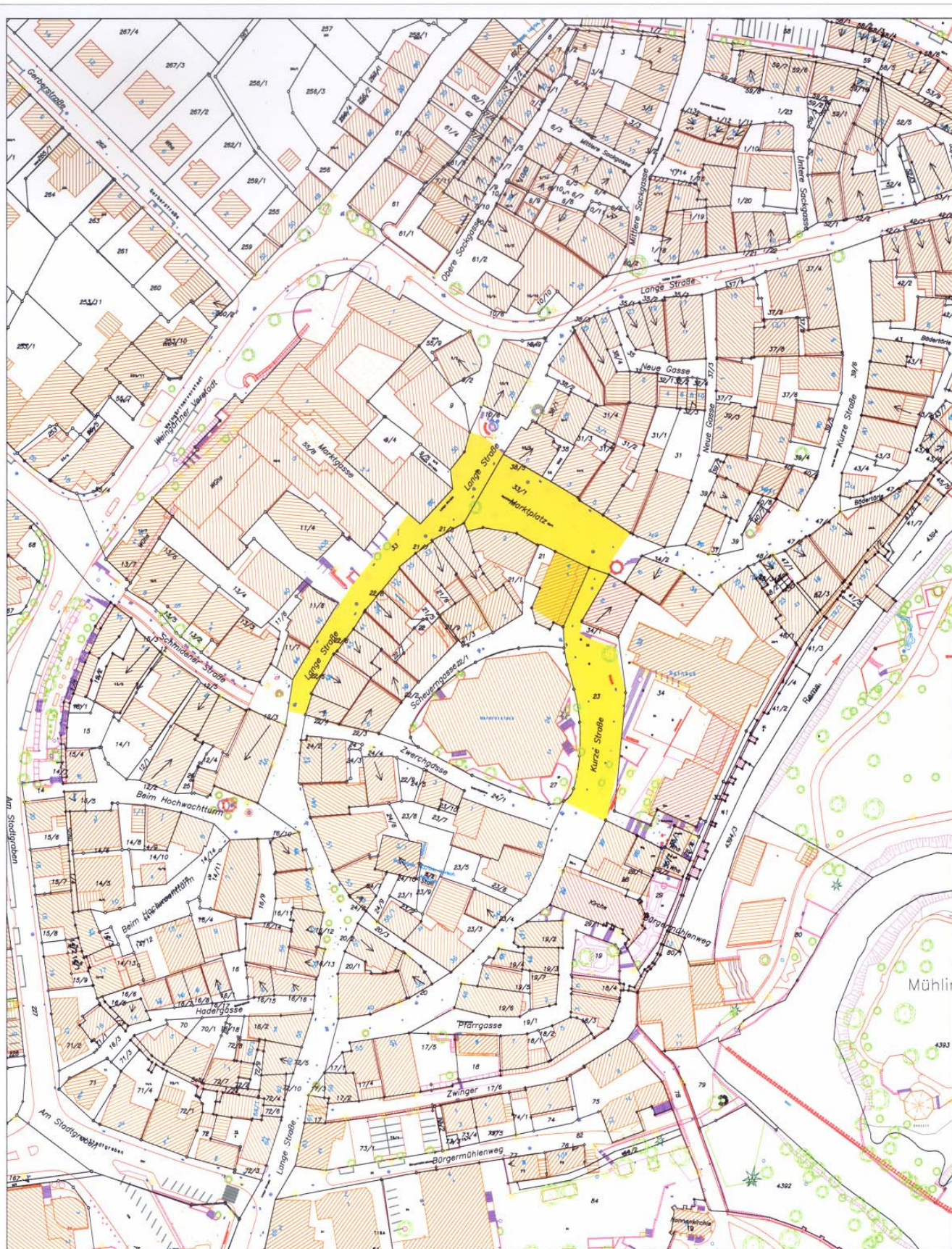
gez.

Andreas Hesky

Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Städtisches
Vermessungsamt
Kurze Straße 24
71332 Waiblingen

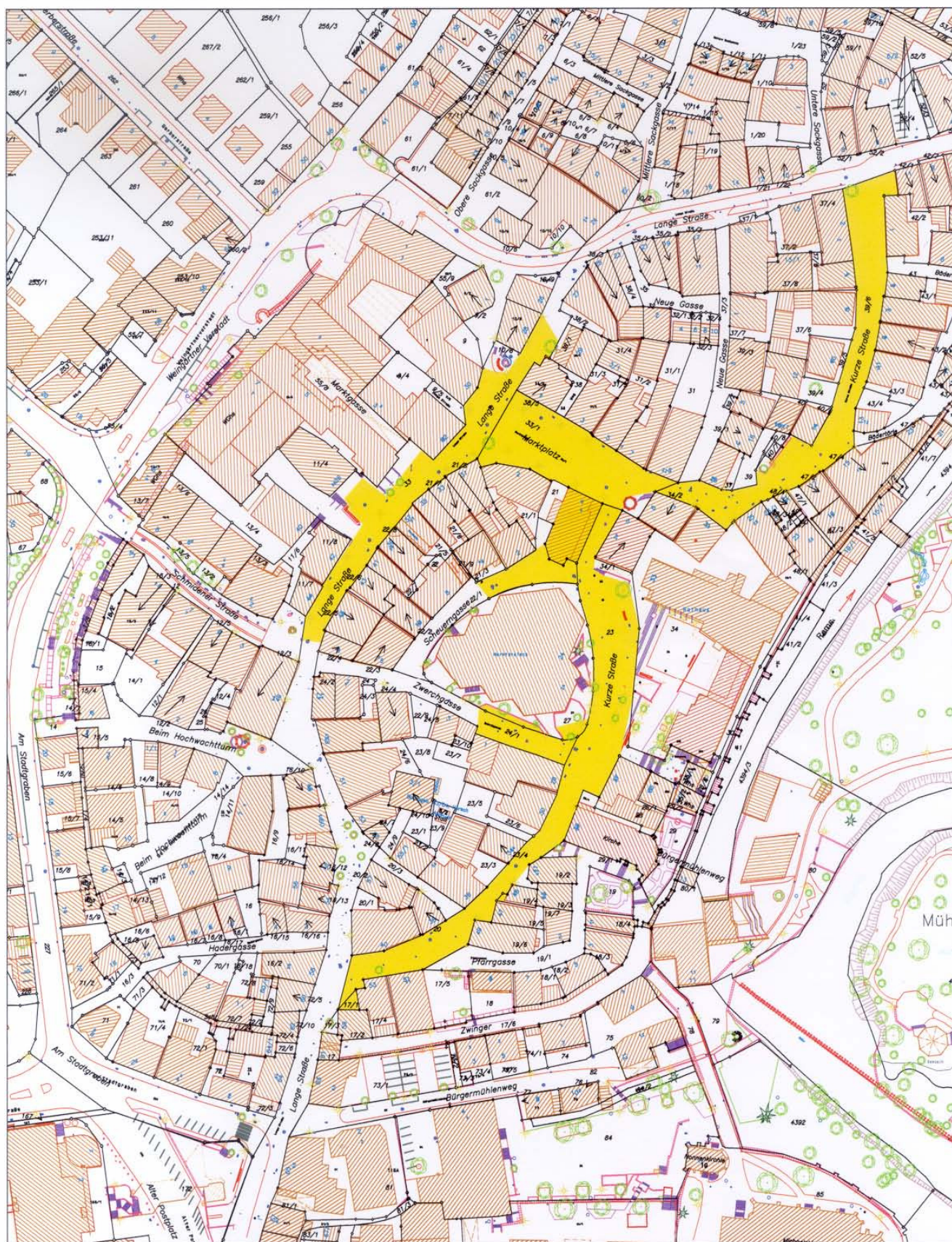
Tel. 07151/5001-345

Stadt Waiblingen

Wochenmarkt

Maßstab 1:1500

24.06.04



**Städtisches
Vermessungsamt**
Kurze Straße 24 Krämermarkt/Ostermarkt
71332 Waiblingen
 Tel. 07151/5001-345

Stadt Waiblingen

Maßstab 1:1500

24.06.04